

Bürgermeisteramt Walldürn

Änderung des Bebauungsplanes "Hollerstock" und
"Kirschmerseihe"

Bebauungsvorschriften

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Bebauung des Grundstücks Lgb.Nr. 3686.

Es gelten folgende Vorschriften:

Die Überbauung darf nicht mehr als 40 % der Grundstücksfläche betragen. Für die Bebauung werden Reihenhäuser 2-geschossig mit Satteldach ohne Dachaufbau 25-30° Dachneigung zugelassen. Die Stellung der Gebäude richtet sich nach den Einzeichnungen im Bebauungsplan.

Für jede Wohnung ist außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 1 Garage oder 1 Einstellplatz bereitzustellen. Für Garagen werden Sattel- und Flachdächer zugelassen.

Für die Abstände von den Straßengrenzen (Bauflucht) sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bebauungsplanes vom 17.2.1965.

Walldürn, den 13. Juli 1966

Der Bürgermeister:



(Handwritten signature)
(Hübner)